

## Grundsteuer - Veranlagung.

# Denkschrift

über

die Resultate und den Abschluß des Ab- und Einschätzungswerks

für die

## Provinz Brandenburg

behufs Ausführung des Grundsteuergesetzes vom  
21. Mai 1861.

Die Einschätzungen der Liegenschaften in den verschiedenen Kreisen der Provinz Brandenburg zum Behufe der Veranlagung der Grundsteuer nach Vorschrift des Gesetzes vom 21. Mai 1861 sind im Laufe des Jahres 1863 zum Abschluß gekommen und nach Vollendung der Berechnungsarbeiten in Gemäßheit des §. 45. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetze zur Kenntniß der Gemeindevorstände und der Eigentümer der selbstständigen Gutsbezirke gebracht worden. In soweit in dem Reklamationsverfahren die erhobenen Ausstellungen nicht im Wege der Verständigung oder durch Zurücknahme der Reklamationen ihre Erledigung erhalten haben, hat sich die betreffende Bezirkskommission der definitiven Entscheidung über dieselben unterzogen und es sind in dieser Weise die Resultate des Ein- und Abschätzungswerks in der gesetzlich vorgeschriebenen Form festgestellt worden.

Den Bezirkskommissionen ist im §. 48. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetze die Aufgabe gestellt, die Schätzungsergebnisse für die Kreise an sich und in Vergleich zu einander zu prüfen und sich gutachtlich darüber zu äußern, ob und in wie weit durch die erlangten Resultate die verhältnismäßige Gleichheit für den Regierungsbezirk erreicht worden ist, oder noch Aenderungen des Klassifikationsstarifs oder einzelner Theile desselben als nothwendig erachtet werden.

In den Behufs Erledigung dieser Aufgabe stattgefundenen Schlussitzungen beider Bezirkskommissionen ist vorweg die Frage in Anregung gekommen:

ob es überhaupt zulässig beziehungsweise zweckmäßig sei, auch in den Befugnissen der Bezirkskommissionen liege, Abänderungen, insbesondere Erhöhungen der nach dem Beschlusse der Centralkommission vom 27. Mai 1861 provisorisch festgestellten Tariffätze in Vorschlag zu bringen.

Die Erörterung dieser Frage kann hier füglich unterbleiben, da sie jedenfalls anderweit und allgemein zur Entscheidung der Centralkommission gebracht werden wird.

Die Bezirkskommissionen für die Provinz Brandenburg haben sich aber in ihrer Majorität durch die in der fraglichen Beziehung angeregten Bedenken nicht abhalten lassen, in die materielle Prüfung der Schätzungsergebnisse einzutreten und bestimmte Vorschläge dahin zu machen, in welcher Weise die noch bestehenden Ungleichheiten und Mißverhältnisse durch Aenderung der vorläufigen Tariffätze, theils Erhöhung, theils Ermäßigung der letzteren zu beseitigen sein dürften.

Im Allgemeinen muß anerkannt werden, daß die Einschätzungsdeputationen in allen Kreisen mit Sorgfalt und Ausdauer bemüht gewesen sind, in möglichster Gleichmäßigkeit die Einschätzungen durchzuführen. Ein absichtliches Herunterdrücken der Schätzungen ist nicht bemerkt worden, wenngleich die Wahrnehmung nicht hat entgehen können, daß im Allgemeinen eine größere oder geringere Neigung zu mäßi-